

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 5/07 U B

L 2 KN 225/05 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 (6) KN 35/04 U (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und
H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin hat sich in ihrer Beschwerdebegründung zwar auf den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag,
"ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, dass hier mindestens eine verhältnismäßig niedriger zu wertende, aber wesentliche Mitursache seitens der BK 4111 gegeben ist, was den Todesfallzusammenhang betrifft",
bezogen, aber nicht aufgezeigt, dass dieser überhaupt entscheidungserheblich ist. Nach der auch von der Klägerin zitierten zusammenfassenden Darstellung der für die Beurteilung von Ursachenzusammenhängen in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblichen Theorie der wesentlichen Bedingung im Urteil des Senats vom 9.5.2006 (- B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = 4-2700 § 8 Nr 17) hat die Prüfung des Ursachenzusammenhangs in zwei aufeinander aufbauenden Schritten zu erfolgen: Erst nachdem feststeht, dass ein bestimmtes Ereignis bzw vorliegend eine bestimmte Berufskrankheit (BK) eine naturwissenschaftliche Ursache für einen "Erfolg", hier den Tod des Ehemannes der Klägerin, ist, stellt sich die Frage nach einer wesentlichen Verursachung des Erfolgs durch das Ereignis (vgl BSG aaO RdNr 13, 20). Dass der Tod des Ehemannes der Klägerin durch eine BK naturwissenschaftlich verursacht wurde, ist jedoch ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen.
- 4 Hinsichtlich der nicht weiter begründeten Rüge, der Senat des LSG habe trotz eines Befangenheitsantrags durchentschieden, ist nur darauf hinzuweisen, dass nach § 202 SGG iVm § 47 Abs 2 der Zivilprozessordnung trotz eines in einer mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrags der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden kann und nur, wenn die Ablehnung für begründet erklärt wird, der nach Anbringung des



Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen ist. Derartiges hat die Klägerin nicht vorgebracht.

- 5 Auf die Verletzung welcher Norm die Rüge abzielt, das LSG habe "zur Frage der Berufskrankheit Nr 4101" mitentschieden, ist in der Beschwerdebegründung nicht ausgeführt. Denkbar erscheint, dass damit gerügt werden soll, das LSG habe den Streitgegenstand der Klage (vgl § 95 SGG) verkannt oder eine unzulässige Klageänderung (vgl § 99 SGG) vorgenommen. Gegenstand des Klageverfahrens ist nach dem Vortrag der Klägerin ihr Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nach §§ 63 ff des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), nicht aber die Anerkennung einer BK. Dass das LSG über die Anerkennung einer BK Nr 4101 nach der Berufskrankheiten-Verordnung entschieden hätte, hat die Klägerin nicht vorgebracht. Wieso das LSG im Rahmen seiner Prüfung der umstrittenen Hinterbliebenenleistungen nicht alle bei dem Verstorbenen vorliegenden oder möglichen Versicherungsfälle prüfen sollte (vgl § 63 Abs 1 Satz 2 SGB VII), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 6 Die auf die Verhängung von Mutwillenskosten durch das LSG abzielende Rüge ist unzulässig, weil eine Revision in Kostenfragen unzulässig ist (§§ 165, 144 Abs 4 SGG).
- 7 Die abschließend gerügten "Verstöße grundsätzlicher Natur" wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art 3 des Grundgesetzes (GG), des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) und auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten können schon mangels entsprechender Darlegungen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 8 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

